

Informationsblatt zur Elternzeit

Es enthält eine kurze Übersicht über die wesentlichen Regelungen zur Elternzeit. Zur Klärung von Fragen im Einzelfall stehen die Elterngeldstellen zur Verfügung.

Wer kann Elternzeit in Anspruch nehmen?

Die Elternzeit soll ermöglichen, dass Eltern ihr Kind selbst betreuen und erziehen können. Mütter und Väter haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit (Elternzeit) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Die Eltern können die Elternzeit auch gemeinsam in Anspruch nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Sie einen Teil (bis zu **zwölf** Monate) der Elternzeit auf später, d.h. auf die Zeit nach dem **3. Lebensjahr** bis zur Vollendung des **8. Lebensjahres** Ihres Kindes übertragen. Achten Sie darauf, dass die Übertragungszeit eindeutig vereinbart und für Sie nachweisbar ist. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist allerdings der neue Arbeitgeber nicht an die erteilte Zustimmung des alten Arbeitgebers gebunden. Die Elternzeitregelung gilt wie beim Elterngeld auch für Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern, für Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin sowie für einen nicht sorgeberechtigten Elternteil, wenn der andere Elternteil zustimmt. Ausnahmsweise haben auch **Vollzeitpflegeeltern** einen Anspruch auf Elternzeit, obwohl sie keinen Anspruch auf Elterngeld haben. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf bis zu **zwei Zeitabschnitte** aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers sind weitere Zeitabschnitte möglich.

Was muss man tun, um die Elternzeit zu erhalten?

Die Elternzeit ist sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber zu verlangen; hierbei ist verbindlich zu erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen wird. Die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Elternzeit muss erst sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich festgelegt werden. Weitere Auskünfte zur Elternzeit erteilen die Elterngeldstellen (Jugendämter).

Bin ich während der Elternzeit vor einer Kündigung geschützt?

Während der Elternzeit gilt der gleiche Kündigungsschutz wie für Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist; auch Väter haben diesen Kündigungsschutz während der Elternzeit.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch den Arbeitnehmer, höchstens jedoch **acht Wochen** vor dessen Beginn.

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. Nur ausnahmsweise kann die zuständige Behörde (in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektion) in besonderen Fällen eine Kündigung zulassen.

Ist während der Elternzeit Teilzeitarbeit möglich?

Während der Elternzeit ist eine Teilzeittätigkeit von bis zu **30 Wochenstunden** für jeden Elternteil zulässig. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Teilzeitarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger geleistet werden. Seine Ablehnung muss der Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen schriftlich mit entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründen begründen. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs ist der Elterngeldanspruch neu zu ermitteln.

Über den Umfang und die Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit sollen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Kommt es zu keiner Einigung, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen hierauf sogar einen durchsetzbaren Rechtsanspruch.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden.

Bleibt die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung erhalten?

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** wird die **Pflichtmitgliedschaft** während des Bezugs von **Elterngeld** oder der Inanspruchnahme von **Elternzeit** aufrecht erhalten. Beiträge sind aus dem Elterngeld nicht zu leisten; dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen.

Weitere Fragen hierzu sollten Sie mit Ihrer Krankenkasse klären.

Geht die Elternzeit bei der Rentenversicherung verloren?

Die ersten **drei Lebensjahre** des Kindes werden in der Rentenversicherung der Mutter oder des Vaters als Kindererziehungszeiten berücksichtigt.